

§ 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Umfasst sind davon sowohl die allgemeine als auch die noch einmal besonders ausgestattete Überwachung, die sich erstreckt auf den gesamten Bereich der Abfallbewirtschaftung.

Dies sind

- die Bereitstellung von Abfällen,
- die Überlassung von Abfällen,
- die Sammlung von Abfällen,
- die Beförderung von Abfällen,
- die Verwertung von Abfällen
- und die Beseitigung von Abfällen

einschließlich der Überwachung dieser Verfahren,

- der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie
- der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden

Sie erfolgt nicht nur aus gegebenem Anlass, sondern obliegt den unteren Abfallbehörden unabhängig von bestimmten auslösenden Ereignissen. **Kontrollen können jederzeit und unangemeldet erfolgen.**

Im Rahmen der Überwachung konkretisiert § 47 Abs. 3 KrWG sogenannte Mitwirkungs- und Duldungspflichten. U. a. sind Erzeuger, Besitzer, Sammler und Beförderer von Abfällen verpflichtet

- ➔ Auskünfte zu erteilen
- ➔ das Betreten des Grundstücks zu gestatten
- ➔ die Vornahme bestimmter Handlungen zu dulden

Die Überwachungsbefugnisse im Sinne des § 47 KrWG stehen den zuständigen Behörden Kraft Gesetzes zu. Ihre Anwendung und Durchführung gegenüber den Verpflichteten, insbesondere Verfügungsbefugten betroffener Grundstücke, ist als schlicht hoheitliches Verwaltungshandeln zu verstehen und nicht als Verwaltungsakt. Das Verwaltungshandeln ist nicht mittels Widerspruch oder Klage anfechtbar.

Das in § 47 Abs. 3 Satz 2 KrWG normierte Betretungsrecht, das sich sowohl auf Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume sowie auch auf die Wohnräume erstreckt, schränkt das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) ein.

Für das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume zu den üblichen Geschäftszeiten ist weder das Vorliegen einer dringenden Gefahr noch ein sonstiger Anhaltspunkt für Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen erforderlich.

Einer vorherigen Anmeldung hierzu bedarf es nicht. Ebenso setzt der Beginn der Überwachung die Anwesenheit des Auskunftspflichtigen nicht voraus.

Die gesetzlich festgelegte Gestattung des Betretens von Grundstücken und Räumen verlangt vom Verantwortlichen mehr als die nur passive Duldung.

Die Bestimmung errichtet vielmehr eine allgemeine aktive Mitwirkungspflicht, welche zum Beispiel in der Beseitigung von Hindernissen, in der Zuweisung Betriebsangehöriger Arbeitskräfte, in der Bereitstellung von Werkzeugen oder Ähnlichem liegen kann.